

Geschäftsverzeichnisnr. 7231
Entscheid Nr. 65/2021 vom 29. April 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 6 und 49 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Organisation des Haushalts und der Buchführung, die Haushaltsfonds, das Hochschulwesen und die Forschung, die Kinderwohlfahrt, den Pflicht- und Weiterbildungsunterricht, die Schulgebäude, die Finanzierung der Infrastrukturen für die ‘ Cité des métiers ’ von Charleroi, die Durchführung der Reform der Erstausbildung der Lehrkräfte », erhoben von der VoG « Université Saint-Louis – Bruxelles ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 10. Juli 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Juli 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Université Saint-Louis – Bruxelles », unterstützt und vertreten durch RA V. Van Troyen, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 6 und 49 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Organisation des Haushalts und der Buchführung, die Haushaltsfonds, das Hochschulwesen und die Forschung, die Kinderwohlfahrt, den Pflicht- und Weiterbildungsunterricht, die Schulgebäude, die Finanzierung der Infrastrukturen für die ‘ Cité des métiers ’ von Charleroi, die Durchführung der Reform der Erstausbildung der Lehrkräfte » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Januar 2019).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Université de Mons », unterstützt und vertreten durch RA M. Uyttendaele und RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen,

- der « Universté libre de Bruxelles », unterstützt und vertreten durch RA M. Uyttendaele und RÄin A. Feyt,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RÄin J. Sautois, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 3. März 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. März 2021 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 17. März 2021 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.1.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die intervenierenden Parteien sind der Auffassung, dass die Klage in Ermangelung des erforderlichen Interesses der klagenden Partei nicht zulässig ist. Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt die klagende Partei nicht unmittelbar und ungünstig, da sie die Bedingungen, um in den Genuss der von den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Finanzierung zu kommen, nicht erfüllt.

B.1.2. In den angefochtenen Bestimmungen ist für die akademischen Jahre 2018-2019, 2019-2020 und 2020-2021 die Zuweisung von besonderen Beträgen für die Förderung des Zugangs zum Studium zur Aktivierung bestehender Ermächtigungen vorgesehen. Diese Zuweisung steht bestimmten universitären Einrichtungen nach verschiedenen Kriterien zu. Beim gegenwärtigen Stand macht die klagende Partei nicht geltend, diese Kriterien erfüllen zu können.

B.1.3. Damit die klagende Partei das erforderliche Interesse aufweist, ist es jedoch nicht erforderlich, dass eine etwaige Nichtigklärung ihr einen unmittelbaren Vorteil bietet. Der Umstand, dass die klagende Partei im Fall der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen erneut eine Möglichkeit erreichen kann, dass ihre Lage vorteilhafter geregelt würde, reicht aus, um ihr Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmungen zu rechtfertigen.

B.1.4. Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Tragweite

B.2.1. Artikel 6 des Programmdekrets vom 12. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Organisation des Haushalts und der Buchführung, die Haushaltsfonds, das Hochschulwesen und die Forschung, die Kinderwohlfahrt, den Pflicht- und Weiterbildungsunterricht, die Schulgebäude, die Finanzierung der Infrastrukturen

für die ‘ Cité des métiers ’ von Charleroi, die Durchführung der Reform der Erstausbildung der Lehrkräfte » (nachstehend: Programmdekret vom 12. Dezember 2018) fügt in das Gesetz vom 27. Juli 1971 « über die Finanzierung und die Kontrolle der universitären Einrichtungen » (nachstehend: Gesetz vom 27. Juli 1971) einen Artikel 36*bis*/1 mit folgendem Wortlaut ein:

« § 1er. Pour l’année budgétaire 2018, un montant de 1,2 million euros est alloué à la promotion de l’accès aux études pour l’activation d’habilitations existantes, non-reprises dans les listes des cursus organisés transmises à l’ARES en vertu de l’article 121 du Décret Paysage pour les années 2015 à 2017, permettant l’organisation à partir de l’année académique 2018-2019 d’un enseignement universitaire de premier cycle, et localisées dans un arrondissement où le déficit en étudiants universitaires de première génération, compte tenu du taux d’accès à l’enseignement supérieur et de la densité de population de l’arrondissement, est inférieur à la moyenne pour l’ensemble des arrondissements sur les dix dernières années.

Ce montant est fixé à au moins 2,4 millions euros pour l’année 2019 et à au moins 3,6 millions euros pour l’année 2020. À partir de l’année 2021, le montant prévu pour l’année 2020 est ajouté, après indexation, à concurrence de 30 % au montant prévu à l’article 29, § 1er, et à concurrence de 70 % au montant prévu à l’article 29, § 2.

Dans la limite des montants prévus aux alinéas précédents, le financement alloué par habilitation activée est fixé à 400 000 euros par bloc d’étude de 60 crédits, pour les années académiques 2018-2019 à 2020-2021.

Le Gouvernement arrête la liste des habilitations qui bénéficient du subventionnement visé aux alinéas précédents en sélectionnant, parmi les habilitations visées au premier alinéa, celles organisées dans le ou les arrondissements où les déficits d’étudiants universitaires de première génération, sur base des critères définis au 1er alinéa, sont les plus importants.

§ 2. Pour le 31 décembre 2021 au plus tard, un rapport d’évaluation de l’organisation des habilitations subventionnées, notamment au regard de l’objectif de promotion de l’accès à l’enseignement supérieur universitaire, sera transmis au Gouvernement par les universités concernées.

§ 3. Pour l’année budgétaire 2019, un montant de 400 000 euros est alloué à la promotion de l’accès aux études pour l’activation d’habilitations permettant l’organisation à partir de l’année académique 2019-2020 d’un enseignement universitaire de premier cycle, et localisées dans un arrondissement où le déficit en étudiants universitaires de première génération, compte tenu du taux d’accès à l’enseignement supérieur et de la densité de population de l’arrondissement, est inférieur à la moyenne pour l’ensemble des arrondissements sur les dix dernières années.

Ce montant est fixé à au moins 800 000 euros en 2020 et à au moins 1,2 million à partir de 2021. À partir de l’année 2022, le montant prévu pour l’année 2021 est ajouté, après indexation, à concurrence de 30 % au montant prévu à l’article 29, § 1er, et à concurrence de 70 % au montant prévu à l’article 29, § 2.

Dans la limite des montants prévus aux alinéas précédents, le financement alloué par habilitation est fixé à 400 000 euros par bloc d'étude de 60 crédits, pour les années académiques 2019-2020 à 2021-2022.

Le Gouvernement arrête la liste des habilitations qui bénéficient du subventionnement visé aux alinéas précédents en sélectionnant, parmi les habilitations visées au premier alinéa, celles organisées dans le ou les arrondissements où les déficits d'étudiants universitaires de première génération, sur base des critères définis au 1er alinéa, sont les plus importants.

§ 4. Pour le 31 décembre 2022 au plus tard, un rapport d'évaluation de l'organisation des habilitations subventionnées, notamment au regard de l'objectif de promotion de l'accès à l'enseignement supérieur universitaire, sera transmis au Gouvernement par les universités concernées.

§ 5. Les étudiants inscrits dans les programmes d'études subventionnés en application du présent article ne sont pas pris en compte dans le calcul des moyennes quadriennales visées à l'article 29, § 5, au cours de la période de subventionnement ».

B.2.2. Das Inkrafttreten dieses Artikels ist in Artikel 49 des Programmdekrets vom 12. Dezember 2018 festgelegt, der bestimmt:

« Le présent décret entre en vigueur le 1er janvier 2019, sauf les articles 6 et 48, qui produisent leurs effets au 1er septembre 2018, les articles 16 et 17, qui entrent en vigueur le 1er septembre 2019 et les articles 35 et 41 qui entrent en vigueur au jour de leur adoption ».

B.3. In den Vorarbeiten zum Programmdekret vom 12. Dezember 2018 heißt es zu den angefochtenen Bestimmungen:

« Cet article vise à promouvoir l'organisation de cursus universitaires de premier cycle dans des arrondissements où l'accessibilité à l'enseignement supérieur universitaire est faible, évalué en proportion de la population et en nombre d'étudiants manquants pour atteindre le taux d'accès moyen en Communauté française. Les étudiants considérés sont les étudiants universitaires de première génération. Les statistiques nécessaires pour ce calcul sont notamment disponibles sur le site du Conseil des Recteurs.

Compte tenu du budget dégagé par le Gouvernement pour les années 2018 à 2020, trois habilitations seront soutenues progressivement à hauteur de 400 000 euros par blocs de 60 crédits organisés. Ainsi, en 2020, lorsque le premier cycle complet (soit 180 crédits) sera organisé pour une habilitation, celle-ci bénéficiera d'un financement de 1 200 000 euros. À partir de l'année 2021, ce financement sera reversé dans l'enveloppe de financement (parties fixe et variable) des universités. Dans le cadre du budget 2019, un financement additionnel est par ailleurs dégagé pour les années 2019 à 2021 afin de permettre le soutien d'une habilitation supplémentaire, à concurrence de 400 000 euros par blocs de 60 crédits organisés.

Ces crédits d'impulsion visent à compenser en partie l'effet ' désincitatif ' des mécanismes de financement des universités, et notamment de répartition de la partie variable de ce

financement, qui engendre un financement des inscriptions avec retard. En effet, la partie variable du financement de l'année ' t ' est répartie en fonction de la moyenne des inscriptions de l'année académique ' t-2/t-1 ' et des trois années académiques précédentes.

En conséquence, lorsqu'une université prend l'initiative d'organiser un nouveau cursus, elle ne perçoit un financement complet (tenant compte des quatre années de lissage) que plus de cinq années après le début du cursus.

Cette disposition avait initialement été introduite dans l'avant-projet de décret-programme accompagnant l'ajustement 2018 et finalement retirée, vu l'absence d'avis de l'ARES sollicité en urgence. Cette disposition avait ensuite été à nouveau prévue dans un avant-projet de décret proposé par le Ministre de l'Enseignement supérieur, et adopté par le Gouvernement en première lecture. Dans ce cadre, l'ARES a remis un avis (Avis 2018-13 - 09/10/2018) réservé sur cette disposition, principalement parce qu'elle ne s'adresse qu'aux universités » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2018-2019, Nr. 709/1, SS. 10-11).

B.4.1. Die Anlage 3 des Dekrets vom 7. November 2013 « zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums » legt die Liste der Ermächtigungen jeder Hochschuleinrichtung, das heißt die Liste der Studienprogramme, die diese in einem bestimmten Verwaltungsbezirk organisieren kann, fest. Bestimmte Ermächtigungen dieser Liste werden von den Hochschuleinrichtungen nicht tatsächlich aktiviert, sie behalten sie jedoch in ihrem Portfolio (nachstehend: ruhende Ermächtigungen).

B.4.2. Nach dem Gesetz vom 27. Juli 1971 erhalten die Universitäten einen Betriebszuschuss, der zur Deckung der normalen Verwaltungs-, Unterrichts- und Forschungsausgaben dient. Diese Zuweisung wird auf der Grundlage eines Gesamtfinanzierungsbetrags, der einen festen Teil und einen variablen Teil umfasst, berechnet. Der feste Teil des Gesamtfinanzierungsbetrags ist ein Pauschalbetrag, der alle zehn Jahre überprüft wird. Dieser feste Teil wird nach einem vom Dekretgeber festgelegten Verteilerschlüssel auf die Universitäten aufgeteilt. Dieser Schlüssel ändert sich nicht in Abhängigkeit von der Anzahl der Studierenden, sondern entspricht einem Prozentsatz des Pauschalbetrags. Der variable Teil des Gesamtfinanzierungsbetrags ist ein nach dem Verbraucherpreisindex indexierter Betrag. Dieser variable Teil wird in Abhängigkeit von der über vier Jahre geglätteten gewichteten Anzahl der bezuschussbaren Studierenden jeder Einrichtung auf die Universitäten aufgeteilt. Es werden nur die ordentlich eingeschriebenen Studierenden, die die Bedingungen für eine Finanzierung erfüllen, berücksichtigt. Der Wert dieser Studierenden wird je nach Studiengang, den sie belegen, gewichtet: Die Studierenden, die im Bereich Humanwissenschaften studieren (Gruppe A), bringen einen Punkt; diejenigen, die im zweiten Zyklus eines Studiengangs, der zum Gesundheitssektor gehört, und in

Studiengängen zur Ausbildung von Ingenieuren, Agraringenieuren und Bioingenieuren sowie im letzten Jahr der ersten Zyklen von bestimmten dieser Studiengänge und für den Spezialisierungsmaster im Bereich der medizinischen Wissenschaften studieren (Gruppe C), bringen drei Punkte und diejenigen, die einen Studiengang im Gesundheitssektor und im Bereich von Wissenschaft und Technik belegen, der nicht in der vorhergehenden Gruppe enthalten ist (Gruppe B), ergeben zwei Punkte. Diese Koeffizienten werden herabgesetzt, wenn die Anzahl der ordentlich eingeschriebenen Studierenden in einer Gruppe die gesetzlich vorgesehene Höchstzahl überschreitet, sodass der Wert der überzähligen Studierenden mit 85 % gewichtet wird.

B.4.3. Artikel 36bis/1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 sieht die Möglichkeit einer besonderen Finanzierung für ruhende Ermächtigungen vor, die Universitäten ab dem akademischen Jahr 2018-2019 umsetzen, und beauftragt die Regierung der Französischen Gemeinschaft unter den aktivierten Ermächtigungen diejenigen auszuwählen, die einen Universitätsunterricht des ersten Zyklus darstellen und die in dem oder den Bezirken organisiert werden, in denen die Defizite der Universitätsstudierenden der ersten Generation unter Berücksichtigung der Hochschulzugangsrates und der Bevölkerungsdichte des Bezirks am höchsten sind. Um als defizitär angesehen zu werden, muss der Bezirk eine Anzahl an Universitätsstudierenden der ersten Generation aufweisen, die unter dem Durchschnitt der gesamten Bezirke über die letzten zehn Jahre liegt. Die Daten zu diesem Defizit wurden bei den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Dekret zur Sprache gebracht (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2018-2019, Nr. 709/1, S. 11).

B.4.4. Für jede aktivierte und von der Regierung der Französischen Gemeinschaft ausgewählte ruhende Ermächtigung beläuft sich die gewährte Finanzierung auf einen Pauschalbetrag von 400 000 EUR pro Studienblock mit 60 Studienpunkten, unabhängig von der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden. Konkret erhält eine Universität, die eine von der Regierung ausgewählte ruhende Ermächtigung aktiviert, 400 000 EUR in 2018-2019 (Organisation des Blocks 1), 800 000 EUR in 2019-2020 (Organisation der Blöcke 1 und 2) und 1 200 000 EUR in 2020-2021 (Organisation der Blöcke 1, 2 und 3). Artikel 36bis/1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 sieht vor, dass ab dem akademischen Jahr 2018-2019 bis zum akademischen Jahr 2020-2021 drei ruhende Ermächtigungen vollständig finanziert werden können und dass ab dem akademischen Jahr 2019-2020 bis zum akademischen Jahr 2021-2022 eine ruhende Ermächtigung vollständig finanziert werden kann. Nach dem Ende der drei Jahre

der Bezuschussung wird der für das dritte Jahr vorgesehene Gesamtbetrag zu dem Gesamtfinanzierungsbetrag der Universitäten hinzugefügt (30 % im festen Teil und 70 % im variablen Teil), sodass letztendlich die Finanzierung der Universitäten um 4 800 000 EUR erhöht werden soll.

B.4.5. Diese zeitweilige besondere Finanzierung unterscheidet sich von der normalen Finanzierung der Universitäten in dreierlei Hinsicht. Erstens handelt es sich um eine pauschale Finanzierung, die nicht proportional zur Anzahl der ordentlich eingeschriebenen Studierenden ist. Zweitens werden die in den entsprechenden Studiengängen eingeschriebenen Studierenden während der drei Jahre der besonderen Bezuschussung für die aktivierte Ermächtigung nicht bei der Berechnung des variablen Teils der Finanzierung berücksichtigt, um das Phänomen der « Doppelzählung » zu vermeiden. Drittens erhält die Universität, die eine von der Regierung der Französischen Gemeinschaft ausgewählte ruhende Ermächtigung aktiviert, die besondere Finanzierung sofort, während im Rahmen der normalen Finanzierung eine Universität, die die Initiative ergreift, einen neuen Studiengang zu organisieren, eine volle Finanzierung wegen der vier Jahre der Glättung erst mehr als fünf Jahre nach dem Beginn des Studiengangs erhält.

B.5.1. Mit ihrem Erlass vom 19. Dezember 2018 « zur Förderung des Zugangs zum Universitätsunterricht des ersten Zyklus » hat die Regierung der Französischen Gemeinschaft für das Jahr 2018-2019 entschieden, zwei im Bezirk 52 (Charleroi) von der Université libre de Bruxelles und von der Université de Mons organisierte Ermächtigungen zu finanzieren. Es handelt sich um einen Bachelor in Human- und Sozialwissenschaften und einen Bachelor in Biowissenschaften.

B.5.2. Da es das vom Programmdekret vom 12. Dezember 2018 vorgesehene Budget ermöglicht, bis zu drei Ermächtigungen für das akademische Jahr 2018-2019 zu finanzieren, und die Regierung der Französischen Gemeinschaft nur zwei davon ausgewählt hat, hat der Dekretgeber Artikel 36*bis*/1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 durch Artikel 62 des Dekrets vom 3. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf das Hochschulwesen und die Forschung » abgeändert, damit ab dem Jahr 2018-2019 zwei ruhende Ermächtigungen (anstelle von drei), ab dem Jahr 2019-2020 eine ruhende Ermächtigung und ab dem Jahr 2020-2021 eine ruhende Ermächtigung finanziert werden können.

Gegen diese Abänderungsbestimmung wurde eine andere Nichtigkeitsklage beim Gerichtshof erhoben, die unter der Nummer 7353 in die Liste eingetragen wurde.

Zur Hauptsache

B.6. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Nichtrückwirkung der Gesetze, der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens.

B.7. Die klagende Partei bemängelt, dass der Dekretgeber einen Behandlungsunterschied zwischen den Universitäten hinsichtlich ihrer Finanzierung eingeführt habe. Sie beanstandet insbesondere die Rückwirkung der pauschalen Finanzierung der für das akademische Jahr 2018-2019 aktivierten Ermächtigungen (erster Teil), die mangelnde Sachdienlichkeit des Kriteriums des Defizits an Universitätsstudierenden der ersten Generation, wie es in Artikel 36bis/1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 vorgesehen ist (zweiter Teil), und die Unverhältnismäßigkeit der pauschalen Finanzierung (dritter Teil). Schließlich wirft sie dem Dekretgeber vor, einen Behandlungsunterschied zwischen den Universitäten und den Hochschulen eingeführt zu haben (vierter Teil). Der Gerichtshof prüft diese verschiedenen Teile zusammen.

B.8. Die klagende Partei ist zunächst der Auffassung, dass die angefochtenen Bestimmungen zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Universitäten, die die von den angefochtenen Bestimmungen vorgesehene besondere Finanzierung erhalten, und andererseits den anderen Universitäten führen. Sie vertritt den Standpunkt, dass diese Finanzierung unverhältnismäßig sei, insofern sie pauschal auf 400 000 EUR pro Studienblock von 60 Studienpunkten unabhängig von der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden festgelegt sei, was nicht nur zu einer höheren Finanzierung als im Fall der Anwendung des normalerweise angewandten Kriteriums der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden führe, sondern im Gegensatz zu dem normalerweise anwendbaren System der Glättung außerdem auch eine sofortige Finanzierung sicherstelle. Sie ist ferner der Auffassung, dass der Behandlungsunterschied nicht sachdienlich ist, um das Anreizziel des Dekretgebers zu erreichen, und dass er auf einem nicht ausreichend präzisen Kriterium beruht.

B.9.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9.2. Artikel 24 § 4 der Verfassung bestätigt für das Unterrichtswesen erneut die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Gemäß dieser Bestimmung sind unter anderem alle Unterrichtsanstalten gleich vor dem Gesetz oder dem Dekret.

Die Universitäten sind Unterrichtsanstalten im Sinne von Artikel 24 § 4 der Verfassung. Sie müssen daher alle auf die gleiche Weise behandelt werden, es sei denn, dass objektive Unterschiede untereinander eine andere Behandlung vernünftigerweise rechtfertigen können. Umgekehrt müssen sie unterschiedlich behandelt werden, wenn sie sich hinsichtlich der angefochtenen Maßnahme in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, es sei denn, dass für die gleiche Behandlung eine objektive und vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.10. In Angelegenheiten des Unterrichtswesens ist es Sache des Dekretgebers, unter Einhaltung der Anforderungen und Garantien der Verfassung die am besten geeignete Weise der Finanzierung der Einrichtungen, die zu seinem Zuständigkeitsbereich gehören, zu wählen. Es obliegt nicht dem Gerichtshof, die Zweckmäßigkeit dieser Wahl zu beurteilen.

B.11. Die angefochtenen Bestimmungen haben nicht zur Folge, dass das gesamte Finanzierungssystem der Universitäten, wie es in B.4.2 erläutert wird, reformiert wird, sondern sie führen eine besondere Finanzierung in Höhe eines festen Betrags, die zeitlich auf drei akademische Jahre begrenzt ist, ein. Die angefochtenen Bestimmungen bezwecken daher, eine Antwort auf das Problem des ungleichen Zugangs zum Universitätsunterricht je nach geografischer Herkunft der Studierenden, insbesondere wegen der Kosten, die mit den angesichts der Entfernung notwendigen Fahrten oder der Anmietung einer Studentenunterkunft verbunden sind, zu geben. Sie verfolgen somit ein legitimes Ziel, nämlich die Förderung der

Organisation von Universitätsstudiengängen des ersten Zyklus in den Bezirken, in denen die Zugangsmöglichkeiten zum universitären Hochschulunterricht gering sind, indem sie ihre sofortige Finanzierung sicherstellen.

B.12. Die Entscheidung des Dekretgebers, ein geografisches Kriterium der Zugangsmöglichkeiten zum Universitätsunterricht zu wählen, um die Unterrichtsanstalten zu ermitteln, die eine besondere Unterstützung an finanziellen Mitteln erhalten sollen, ist objektiv und ist nicht offensichtlich unvernünftig. Der Universitätsunterricht nimmt nämlich einen wichtigen Platz im Gesamtangebot des Hochschulunterrichts ein. In Anbetracht der geringen Anzahl an Einrichtungen dieser Art im Vergleich zur viel höheren Anzahl an nicht universitären Hochschuleinrichtungen ist die Organisation von neuen Studiengängen in den geografischen Gebieten mit geringen Zugangsmöglichkeiten mit einem erheblich höheren Risiko verbunden als in den Bereichen, in denen diese Zugangsmöglichkeiten bereits hoch sind.

Diesem Kriterium fehlt es nicht an Präzision, denn seine Bewertung kann anhand der Statistikdaten und Analysen über die Zugangsmöglichkeiten zum Hochschulunterricht, die bei den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Dekret angesprochen wurden, vorgenommen werden (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2018-2019, Nr. 709/1, S. 11). Aus den gleichen Gründen ist die der Regierung erteilte Ermächtigung vom Dekretgeber ausreichend eingegrenzt worden.

B.13. Im Übrigen und aus ähnlichen Gründen konnte der Dekretgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass eine besondere und sofortige Finanzierung für die universitären Einrichtungen in den Gebieten mit geringen Zugangsmöglichkeiten in Anbetracht des höheren finanziellen Risikos, das die Aktivierung von neuen Ermächtigungen mit sich bringt, und der Unsicherheit im Zusammenhang mit ihrem Besuch eine sachdienliche Maßnahme darstellt.

B.14.1. Der Gerichtshof muss jedoch prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen im Verhältnis zu der verfolgten Zielsetzung stehen und ob sie nicht unverhältnismäßige Folgen im Vergleich zur Situation von anderen universitären Einrichtungen haben.

B.14.2. Mit den angefochtenen Bestimmungen wird eine Finanzierung in Höhe eines Gesamtbetrags von 4 800 000 EUR über drei akademische Jahre, das heißt die Dauer eines Bachelorstudiums, eingeführt. Unter Berücksichtigung des jährlichen Gesamtbudgets des

Universitätsunterrichtswesens in der Französischen Gemeinschaft stellt der durch diese besondere Regelung bereitgestellte Betrag einen sehr geringen Betrag dar, der als solcher die anderen universitären Einrichtungen nicht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen kann.

Die pauschale Beschaffenheit des bestimmten universitären Einrichtungen auf der Grundlage des in B.12 erwähnten Kriteriums zugewiesenen Betrags ist zudem zeitlich begrenzt auf drei akademische Jahre, nach deren Ende dieser besondere Betrag in das Gesamtbudgets des Universitätsunterrichtswesens eingezahlt wird. Die Unmöglichkeit für universitäre Einrichtungen, die nicht in einem Gebiet mit geringen Zugangsmöglichkeiten liegen, in den Genuss der von den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Finanzierung zu kommen, wird folglich durch die spätere Erhöhung der Gesamtfinanzierung des Universitätsunterrichtswesens ausgeglichen, die eben sämtlichen universitären Einrichtungen und damit auch der klagenden Partei zugutekommen soll.

B.14.3. Daraus folgt, dass der Dekretgeber, indem er die Gewährung einer besonderen, geringen und zeitlich begrenzten Finanzierung bestimmten universitären Einrichtungen vorbehalten hat, die in Gebieten mit geringen Zugangsmöglichkeiten liegen, eine Maßnahme ergriffen hat, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verfolgten Ziel steht.

B.15. Die klagende Partei bemängelt außerdem, dass die angefochtenen Bestimmungen für das Jahr 2018-2019 vier Monate vor ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten sind. Es ist jedoch anzumerken, dass die besondere Finanzierung ohne die so verliehene Rückwirkung nicht das gesamte erste akademische Jahr abgedeckt hätte, in dem die ausgewählten Ermächtigungen umgesetzt wurden. Durch die Rückwirkung dieser Bestimmung bezweckt der Dekretgeber, die universitären Einrichtungen, die das Risiko eingegangen sind, einen Studiengang in einem Gebiet mit geringen Zugangsmöglichkeiten zu organisieren, nicht vom Vorteil der besonderen Finanzierung für ein ganzes akademisches Jahr, das im Unterrichtswesen den Bezugszeitraum darstellt, auszuschließen. Diese Regelung dient somit hauptsächlich dem Schutz der betroffenen Einrichtungen und steht im Einklang mit dem angestrebten legitimen Ziel. Eine solche Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass das berechtigte Vertrauen und die rechtliche Situation von anderen Personen als den Einrichtungen, die die Kriterien der angefochtenen Bestimmungen erfüllen, beeinträchtigt werden. Angesichts ihrer begrenzten Beschaffenheit kann die Rückwirkung als gerechtfertigt und für die Verwirklichung eines Ziels des Allgemeininteresses notwendig angesehen werden.

B.16. Die klagende Partei ist der Auffassung, dass die angefochtenen Bestimmungen außerdem zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Universitäten, die die von den angefochtenen Bestimmungen vorgesehene besondere Finanzierung erhalten, und andererseits den Hochschulen führen. Aufgrund des Platzes, den die Universitäten im Gesamtangebot des Hochschulunterrichts einnehmen, und der Anzahl an universitären Einrichtungen im Vergleich zur Anzahl der Hochschulen, die zahlreicher und geografisch besser verteilt sind, ist die fehlende ähnliche besondere Finanzierung für die Hochschulen ausreichend gerechtfertigt.

B.17. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. April 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

F. Daoût